

Sitzung vom 29. Mai 1991

1724. Anfrage

Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco, Zürich, hat am 4. Februar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Weltweit haben sich seit dem Entscheid zur Errichtung eines neuen Börsengebäudes dramatische Entwicklungen im Bereich des Wertpapierhandels vollzogen.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ergeben sich direkte Konsequenzen aus dieser weltweiten Entwicklung für das Nutzungskonzept des neuen Börsengebäudes?
- Ist eine ausgedehntere Nutzung des Gebäudes für die Belange der kantonalen Verwaltung oder anderer Behörden nach den Vorstellungen des Regierungsrates erwünscht?
- Sind auch Änderungen in bezug auf die Nutzung der dem eigentlichen Wertpapierhandel dienenden Räume - die sich nicht ohne weiteres einer anderen Nutzung zuführen liessen - zu erwarten?
- Wie beurteilt der Regierungsrat bei allfälligen Nutzungsänderungen gegenüber dem der Volksabstimmung zugrundeliegenden Projekt die Frage der Zuständigkeit und der Entscheidungskompetenz?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Leo Lorenzo Fosco, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In seiner Stellungnahme vom 17. Januar 1990 zum Postulat KR Nr. 270/1989 hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, weshalb die neuen Börsenlokalitäten nach wie vor benötigt werden. Jene Ausführungen treffen auch heute noch zu, und es kann darauf verwiesen werden.

Sollte der Ringsaal zu einem späteren Zeitpunkt keine Verwendung mehr finden, so könnte er aufgrund seiner Konstruktion mit einem Zwischenboden unterteilt und einer neuen Nutzung, auch einer börsenspezifischen, zugeführt werden.

Im neuen Börsengebäude werden neben der Börse, fremdvermieteten Läden, Wohnungen und Büros auch Räume für das Statthalteramt, die Bezirksratskanzlei, die Baurekurskommissionen und die Bezirksanwaltschaft eingerichtet. Um im neuen Börsengebäude eine städtebaulich erwünschte Durchmischung der Nutzung zu erreichen, ist eine weitere Inanspruchnahme für staatliche Stellen vorderhand nicht vorgesehen.

Im Sinne von § 15 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979 sind Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen. Die formelle Entwidmung sowie die Verfügung über das Finanzvermögen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller